

Zum Staatswappen des Fürstentums Liechtenstein

Autor(en): **Brunner, Fritz / Brunner, Gregor T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario**

Band (Jahr): **97 (1983)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-745984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Staatswappen des Fürstentums Liechtenstein

VON FRITZ BRUNNER UND GREGOR TH. BRUNNER

Ein neues, vom 30. Juni 1982 datiertes Gesetz über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein wurde im Liechtensteinischen Landesgesetzesblatt 1982, Nr. 58 veröffentlicht.

Art. 1 (grosses Staatswappen) lautet wie folgt:

1. Das grosse Staatswappen ist das Wappen des Fürstenhauses Liechtenstein. Es wird wie folgt umschrieben:

Das grosse Staatswappen ist geviert mit unten eingefropfter Spitze und belegt mit von Gold und Rot geteiltem Herzschild:
– in Gold ein mit kreuzbesetztem silbernen

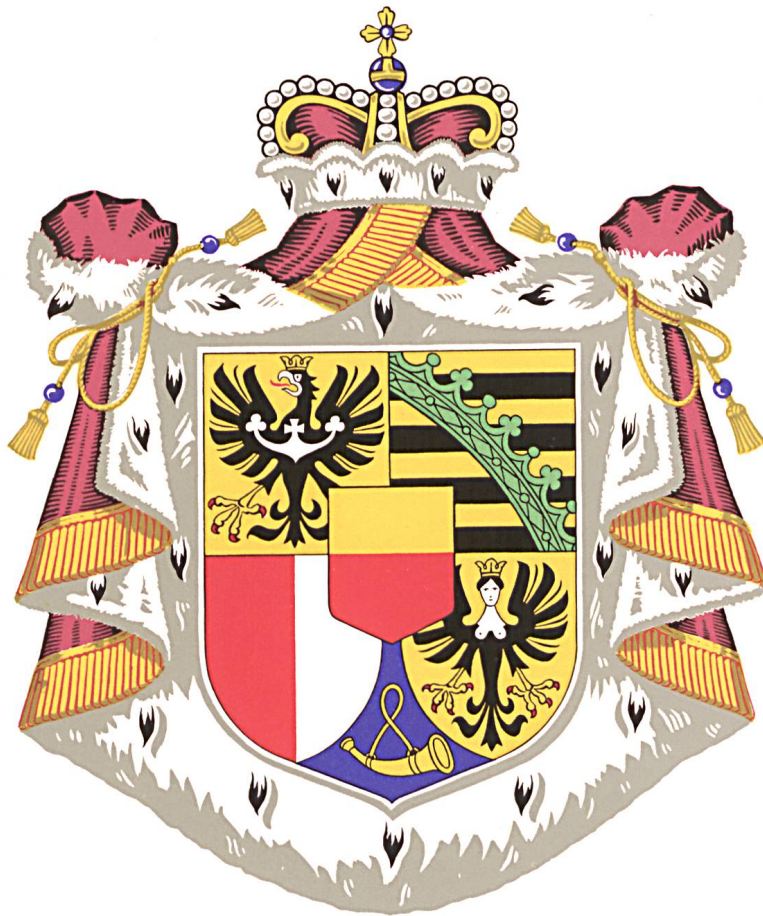


Abb. Das grosse Staatswappen.

Kleeblattmond belegter gekrönter schwarzer Adler;

- von Gold und Schwarz achtmal gestreift, mit grünem Rautenkranz belegt;
- von Rot und Silber gespalten;
- in Gold ein gekrönter, goldbewehrter schwarzer Jungfernadler mit silbernem Kopf;
- in der blauen Spitze ein goldenes Jagdhorn an gleichfarbiger Schnur.

2. Den Schild umgibt ein mit dem Fürstenhute gekrönter Fürstenmantel (Wappenmantel), von Purpur und innen mit Hermelin gefüttert.

Diese Beschreibung wurde unverändert aus dem früheren Wappengesetz vom 4. Juni 1957 (Liechtensteinisches Landesgesetzesblatt 1957, Nr. 13) übernommen und stammt aus dem Gothaischen Genealogischen Taschenbuch, von wo sie in das Genealogische Handbuch des Adels gelangte.

Die Beschreibung des Wappens entspricht nicht in allen Teilen der korrekten heraldischen Fachterminologie (Blasonierung). Für eine zukünftige Revision des Wappengesetzes möchten wir der Fürstlichen Regierung folgende Änderung des Art. 1 vorschlagen:

1. Das grosse Staatswappen ist das Wappen des Fürstenhauses Liechtenstein. Es wird wie folgt beschrieben:

Das grosse Staatswappen ist geviert mit eingepfropfter Spitze und Herzschild.

Herzschild: Geteilt von Gold und Rot.

Feld 1: In Gold ein schwarzer gekrönter Adler, belegt mit einem kreuzbesteckten, silbernen Kleeblattmond, bewehrt mit silbernem Schnabel, roter Zunge und goldenen Fängen mit roten Krallen.

Feld 2: Siebenmal geteilt von Gold und Schwarz, schräg überlegt von grünem Rautenkranz.

Feld 3: Gespalten von Rot und Silber.

Feld 4: In Gold ein gekrönter schwarzer Jungfrauenadler mit silbernem Kopf, goldenen Fängen mit roten Krallen.

In der blauen Spitze ein links gewendetes, goldenes Jagdhorn an goldener Schnur.

2. Den Schild umgibt ein mit dem Fürstenhute gekrönter Fürstenmantel (Wappenmantel) von Purpur, innen mit Hermelin gefüttert.

Im Anhang des Wappengesetzes (Seite 10) ist das grosse Staatswappen schwarzweiss abgebildet. Hier liegen nun eigentliche Fehler vor, weil im Feld 2 und in der Spitze Schraffuren, mit denen die Farben gekennzeichnet werden, teilweise falsch angegeben sind:

Feld 2: Falsch: Rautenkranz *silbern* abgebildet.

Richtig: Rautenkranz mit heraldischer Schraffur für Grün versehen.

Eingepfropfte Spitze: falsch: Jagdhorn und Schnur *silbern* abgebildet.

Richtig: Das goldene Jagdhorn und die goldene Schnur mit den entsprechenden heraldischen Schraffuren versehen.

Diese Fehler finden sich auch auf staatlichen Drucksachen, so im Briefkopf der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Herr Hans Brunhart, fürstlicher Regierungschef) danken wir für die Überlassung des Offsetfilms der Farbtafel des Grossen Staatswappens.

Quellen

Liechtensteinisches Landesgesetzesblatt, Jahrgang 1982, Nr. 58, ausgegeben am 18. September 1982. Gesetz vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Herr Hans Brunhart, fürstlicher Regierungschef), Brief vom 8. April 1983.